

Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion Amt für Landwirtschaft und Natur Fischereiinspektorat

Schwand 17 3110 Münsingen +41 31 636 14 80 info.fi@be.ch www.be.ch/fischerei

An de	n Fi	isch	erei	aufs	eher:
-------	------	------	------	------	-------

Unsere Referenz: 240.1

Ort und Datum:

Angaben Gesuchsteller-/in:

Gesuch um Abschluss eines Pachtvertrages

Name*:	Vorname*:	
Adresse*:	PLZ/Ort*:	
Geburtsdatum*:		
Telefon:	Mobile:	
E-Mail*:	SANA-Ausweis-Nr.*:	
*obligatorische Angaben		
Der/die Unterzeichnende bewirbt sich hiermit um	die Pacht des nachfolgenden Ge	ewässers:
Gewässername und Gewässernummer:		
Angebotener jährlicher Pachtzins (zusätzlich Adn	CHF	
Anzahl gewünschte Fischereipässe (Jahresbered	Stk.	
Gewünschte Anzahl Gastkarten (Tagesberechtig	ungen):	Stk.
Die unterzeichnende Person bestätigt mit der Ur Kenntnis genommen zu haben.	nterschrift, von den umstehende	n Pachtbedingungen

Pachtgesuch_D_2021.docx 1/3

Unterschrift:

Antrag des zuständigen Fischereiaufsehers Empfohlen Nicht empfohlen

Allgemeine Pachtbedingungen

- 1. Eine Pachtperiode dauert sechs Jahre. Die Pächterschaft hat eine gegenüber dem Fischereiinspektorat zur rechtsgültigen Vertretung berechtigte Person zu bezeichnen. Diese muss zum Zeitpunkt der Pachtbewerbung sachkundig sein.
- Sofern ein Pachtgewässer nicht vorwiegend dem Laichfischfang oder der Aufzucht dient, wird die Pacht in der Regel dem gleichen Kreis von Berechtigten während höchstens zwei Pachtperioden zugesprochen.
- 3. Das Fischereiinspektorat (FI) kann die Pacht beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften, mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch der Umstand, dass der Pachtzins bis zum 31. März nicht bezahlt wird.
- 4. Der Kanton verpachtet Fischgewässer ohne Gewähr für den Fischbestand. Insbesondere haftet er nicht für Schäden infolge Anerkennung nachgewiesener Drittmannsrechte, höhere Gewalt, Hochwasser, Eisgang, Trockenheit, Gewässerverbauungen, Meliorationen, Rutschungen, Fischvergiftungen, Gewässerverunreinigungen und Schliessung von Industriekanälen. Der Pächterin oder dem Pächter steht jedoch in diesem Fall das Recht zu, das Pachtverhältnis auf Ende des Kalenderjahres aufzulösen, sofern die Veränderungen nicht bloss unbedeutender Natur sind und der Schaden nicht vergütet wurde.
- 5. Für die räumliche Ausdehnung einer Fischereipacht ist die Gewässerbeschreibung in der Pachturkunde massgebend. Online-Karten haben nur informativen Charakter.
- 6. Unterpacht ist verboten.
- 7. Zum Fischen im Pachtgewässer ist berechtigt, wer einen Fischereipass oder eine Gastkarte besitzt. Der Fischereipass berechtigt im Rahmen der Vorschriften ganzjährlich zum Fischen, die Gastkarte zum Fischen während eines Tages. Die Pächterschaft stellt die Fischereiberechtigungen selbst via die elektronische Applikation eFJ2 aus, sie wird dazu vom FI geschult bzw. erhält dazu eine Anleitung. Pro Fischereipass oder Gastkarte werden der Pächterschaft Gebühren verrechnet. Fischereipässe und Gastkarten, welche durch das FI ausgestellt werden müssen, werden mit einem Aufpreis verrechnet. Fischereipässe sind nur zusammen mit einem Sachkundenachweis gültig.
- 8. Unter Vorbehalt eines Zuschlags von 25 Prozent darf der Preis für einen Fischereipass den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahrespachtzinses und der Kosten für den Pflichteinsatz geteilt durch die Anzahl der Personen ergibt, welche einen Fischereipass besitzen. Der Preis für eine Gastkarte darf Fr. 30.- nicht übersteigen.
- 9. Die Fischerei hat gemäss den kantonalen und bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu erfolgen, welche integrierender Bestandteil der Pachtbedingungen sind. Die geltenden Fischereivorschriften sind unter dem folgenden Link zugänglich: https://www.weu.be.ch/de/start/themen/jagd-fischerei/fischerei/fischen-kanton-bern/vorschriften-angelfischerei.html
- 10. Jede fischereiberechtigte Person muss eine Fischfangstatistik führen und liefert diese bis zum Jahresende an die Pächterschaft ab. Diese trägt die Gesamtfangzahlen am Jahresende selbständig in die elektronische Datenbank eFJ2 ein. Das FI gibt dazu eine Anleitung ab.
- 11. Kommunale und kantonale Naturschutzbestimmungen sind zu beachten.
- 12. Das Pachtgewässer darf in keiner Art und Weise verändert werden.

- 13. Der Umfang und die Herkunft des Pflichteinsatzes werden durch den zuständigen Fischereiaufseher festgelegt. Der Aussatz erfolgt durch die Pächterschaft; nicht abgeholte Pflicht-Besatzfische werden der Pächterschaft verrechnet und anderweitig verwendet.
- 14. Anstelle eines Pflichteinsatzes kann auch ein Nichtbesatz angeordnet werden, um den Erfolg der Naturverlaichung zu überprüfen. Die Pächterschaft ist angehalten, diese Erfolgskontrolle unter Anleitung und Aufsicht des zuständigen Fischereiaufsehers durchzuführen oder dabei mitzuhelfen.
- 15. Jegliches Aussetzen von Fischen und Krebsen mit Ausnahme des Pflichteinsatzes ist verboten.
- 16. Die Pächterschaft hat durch das FI angeordnete oder bewilligte Laichfischfänge und Bestandeskontrollen zu dulden und ist angehalten, gemäss Weisung des zuständigen Fischereiaufsehers daran teilzunehmen.
- 17. Die Pächterschaft hat an Notabfischungen teilzunehmen oder führt diese gemäss Anweisung des Fischereiaufsehers selbständig durch.
- 18. Die Korrespondenz zwischen dem FI, dem Fischereiaufseher und der Pächterschaft wird elektronisch geführt. Die Pächterschaft hält die dem FI gemeldete Kontakt-E-Mailadresse jederzeit aktuell und meldet umgehend jede Änderung.
- 19. Die Art der Erfüllung der Auflagen und Pflichten gemäss den Ziffern 6-17 bildet Teil der Zuschlagskriterien bei weiteren Bewerbungen zur Pacht von Fischgewässern.